II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 14. September 1992
zur Änderung der Entscheidung 91/146/EWG betreffend Schutzmaßnahmen gegen die Cholera in Peru

(92/472/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen (1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG (2), insbesondere auf Artikel 19,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Entscheidung 91/146/EWG (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 92/147/EWG (4), können bestimmte Fischereierzeugnisse aus Peru in die Gemeinschaft eingeführt werden, sofern sie durch entsprechende Garantien der peruanischen Behörden gedeckt sind.

Im speziellen Fall der Jakobsmuscheln, die vom Unternehmen „Mariexport SA" in einem nicht von der Cholera heimgesuchten und von den peruanischen Behörden kontrollierten Gebiet gezüchtet werden, liegen solche Garantien vor.

Für jede solche Lieferung in die Gemeinschaft ist jedoch eine Bescheinigung der Behörden vorzusehen, aus der hervorgeht, daß die Erzeugungs- und Kontrollbedingungen im Sinne der Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln (5) eingehalten wurden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Artikel 2 der Entscheidung 91/146/EWG wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Lieferungen von Jakobsmuscheln (Argopecten purpuratus), die vom Unternehmen „Mariexport SA" gezüchtet werden und denen außer der in Nummer 1 genannten amtlichen Bescheinigung eine Bescheinigung der CERPER beigefügt ist, aus der hervorgeht, daß

a) das Zuchtgebiet der Jakobsmuscheln den Bedingungen im Sinne des Anhangs Kapitel I Nummer 1a der Richtlinie 91/492/EWG entspricht;

b) die Gesundheitskontrollen und die Produktionsüberwachung nach Maßgabe von Kapitel VI des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG durch die CERPER und das IMARPE (Instituto del Mar del Perú) erfolgen."

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. September 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 243 vom 25. 8. 1992, S. 27.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 20. 3. 1991, S. 34.
(4) ABl. Nr. L 61 vom 6. 3. 1992, S. 27.
(5) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.